

Jahresrechnung Alpgenossenschaften

1. Struktur der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist nach den kaufmännischen Grundsätzen mit Erfolgsrechnung und Bilanz zu führen. Bewirtschaftet die Alpgenossenschaft mehrere Alpbetriebe, sind diese separat in der Buchhaltung aufzuführen und die Einnahmen und Ausgaben entsprechend aufzuteilen. Die Aufteilung kann auch in einer separaten Abrechnung bzw. Betriebsrechnung zusätzlich zur kaufmännischen Buchhaltung erfolgen.

2. Tierkategorien berücksichtigen

Unterschiedliche Tierkategorien wie z.B. Mutterkühe und Milchvieh verursachen unterschiedliche Kosten und Erträge. Die Tierkategorien sind deshalb in der Jahresrechnung soweit möglich und sinnvoll getrennt zu berücksichtigen. Der Aufwand und Ertrag müssen dafür soweit wie möglich und sinnvoll aufgeschlüsselt werden. "Quersubventionierungen" sind zu vermeiden. Gemeinsame Kosten wie z.B. Entschädigung des Vorstandes können anhand der NST oder GVE aufgeteilt werden.

3. Reservefonds

Der Reservefonds ist zur Finanzierung von Investitionen gedacht, von welchen längerfristig profitiert werden kann. Bei der Bewirtschaftung von verschiedenen Alpbetrieben kann je Tierkategorie ein Reservefonds geschaffen werden. Je nach Pachtvertrag oder Vereinbarung mit dem Eigentümer sind unterschiedlich hohe Investitionen durch die Alpgenossenschaft zu tätigen. Die Höhe des Reservefonds kann grundsätzlich folgendermassen bestimmt werden (geordnet nach der Priorität):

- + Kurzfristige Verbindlichkeiten - Forderungen
- + der totale Aufwand für den Betrieb und das Personal eines Jahres
- + der totale Aufwand für geplante oder übliche Unterhaltsarbeiten eines Jahres
- + der Aufwand für geplante Investitionen gemäss Finanzierungsplan

Die Finanzierung des Reservefonds kann anteilmässig (z.B. Anteil der Sömmerungsbeiträge pro Jahr) oder mit einer Pauschale erfolgen.

4. Entschädigung Arbeiten und Hirschaft

Die Entschädigung von Arbeiten durch die Bestösser, Drittpersonen oder Unternehmen sind geschäftlich begründet und können nach folgender Priorität erfolgen:

- 1 Zuviel geleistete Gemeinwerkstunden oder der Maschineneinsatz sind von der Genossenschaft oder der Gemeinde dem Bestösser auszuzahlen.
- 2 Kann die Weide durch die Bestösser nicht genügend gepflegt werden, ist der Einsatz von Unternehmungen oder Drittpersonen zu prüfen und zu entschädigen.
- 3 Das Auszahlen der effektiv geleisteten Gemeinwerkstunden an die Bestösser ist möglich.

Die Entschädigung von Arbeitseinsätzen der Bestösser muss dabei branchenüblich erfolgen. Die maximal auszahlenden Stundenansätze in der Alpwirtschaft richten sich nach den aktuellen Vorgaben der ART "landwirtschaftliche Tätigkeit" (2015: Fr. 28.--). Auf Allmenden mit individueller Behirtung kann diese ebenfalls entschädigt werden. Die Auszahlung der Gemeinwerkstunden ist ab einem Betrag von 2'300 Fr./Jahr AHV pflichtig und muss entsprechend abgerechnet werden.

Die Entschädigung des Vorstandes und der Funktionäre kann anhand eines Stundenlohns (maximal ART-Tarif Landwirtschaft) und den Spesen oder anhand der maximal möglichen Pauschalentschädigung gemäss Tabelle angewendet werden. In der Pauschale inbegriffen ist der Lohn für sämtliche Aufgaben und Pflichten gemäss Musterreglement (beim Alpmeister z.B. Organisation Personal, Gemeinwerk, Mulchenfuhr, Betreuung Personal, Verantwortung) und die Spesen. Für die Festlegung der Pauschale sind die individuellen Verhältnisse des Alpbetriebs wie z.B. die Arbeitsaufteilung unter den Mitgliedern des Vorstandes und der Funktionäre und die Fahrdistanz zur Alp zu berücksichtigen.

Amt/ Funktion	Maximal mögliche Entschädigung: Basis (bis 50 NST) + Zuschlag (pro NST über 50 NST)
Präsident	500 Fr. + 0.7 Fr./NST über 50 NST (Milchtiere und übrige Tiere)
Aktuar	300 Fr. + 0.7 Fr./NST über 50 NST (Milchtiere und übrige Tiere)
Rechnungsführer	2'000 Fr. + 6.5 Fr./ über 50 NST (Milchtiere und übrige Tiere)
Alpmeister Sennalp	3'200 Fr. + 53.3 Fr./NST über 50 NST Milchtiere*
Alpmeister übrige Alpen	1'800 Fr. + 6.7 Fr./NST über 50 NST (Milchtiere und übrige Tiere)
TVD und Sömmerungsmeldungen	300 Fr. + 1.3 Fr./NST über 50 NST (Milchtiere und übrige Tiere)
Revisoren	200 Fr.

*Der verfügte Normalbesatzes nach GVE ist in den Normalbesatz nach NST umzurechnen.

5. Besteuerung

Im Gegensatz zu den privatrechtlichen Alpgenossenschaften haben öffentlich-rechtliche Alpgenossenschaften die Möglichkeit, eine Steuerbefreiung zu beantragen (siehe Merkblatt "Steuerbefreiung von öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften"). Ansonsten werden die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Alpgenossenschaften wie folgt besteuert:

2015

	Steuersatz	Bemerkungen
Kantonssteuer: Gewinn	5.5%	Freigrenze von Fr. 28'900.--
Kantonssteuer: Kapital	0.23% (bis Fr. 2'884'000.--)	Abzug von Fr. 43'300.--
Direkte Bundessteuer: Gewinn	4.25%	Freigrenze von Fr. 5'000.--

Ab 2016

	Steuersatz	Bemerkungen
Kantonssteuer: Gewinn	5.5%	Freigrenze von Fr. 28'000.--
Kantonssteuer: Kapital	0.23% (bis Fr. 2'800'000.--)	Abzug von Fr. 42'000.--
Direkte Bundessteuer: Gewinn	4.25%	Freigrenze von Fr. 5'000.--

Bemerkungen:

- Ausschüttungen ohne geschäftliche Begründung sind erst nach der Deklaration des Gewinns möglich und werden deshalb besteuert.
- Ausschüttungen von privaten Alpgenossenschaften auf der Grundlage der Teilrechte werden beim Empfänger nicht besteuert.
- Die Reservefonds / Rückstellungen für künftige Investitionen und Anschaffungen stellen Eigenkapital dar und sind steuerpflichtig. Die entsprechenden Einlagen in die Fonds stellen steuerbaren Gewinn dar. Ausnahme: Von der Besteuerung ausgenommen werden Reservebildungen / Rückstellungen, die geschäftsmässig begründet sind. Zum Zeitpunkt der Bildung muss die geschäftsmässige Begründetheit wie folgt nachgewiesen werden: Zum Zeitpunkt des Abschlusses muss eine echte Verpflichtung oder ein Verlustrisiko vorliegen, GV-Beschluss der Investitionen im Folgejahr, detaillierte Umschreibung der Arbeiten und Kosten (Kostenvorschlag), gewisse Arbeiten wurden bereits vorgenommen.
- Jeder Fall ist einzeln zu prüfen.